

Zu TOP Ö 4

Einführung einer Beherbergungsabgabe in Aachen und Erlass einer Beherbergungsabgabensatzung in Aachen

Vorlage FB 22/0058/WP18

Der Finanzausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 01.07.2025 mehrheitlich (bei einer Gegenstimme) geändert beschlossen:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) mit folgenden Änderungen zu beschließen:

Die Formulierung im § 3, Nr. 3 wird gestrichen und durch ‚Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres‘ ersetzt.

Der § 3, Nr. 4 entfällt.“

Der entsprechend geänderte Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Der neue Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt lautet demnach:

„Der Rat der Stadt Aachen beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) mit folgenden Änderungen zu beschließen:

Die Formulierung im § 3, Nr. 3 wird gestrichen und durch ‚Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres‘ ersetzt.

Der § 3, Nr. 4 entfällt.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die vorzeitige Stellenbewirtschaftung der beiden benötigten Vollzeitstellen aus dem Stellenplan 2025 heraus.“

ENTWURF

Satzung über die Erhebung der Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2,3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Aachen erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb nach Abs. 1 gilt:
 1. ein Hotel,
 2. ein Gasthof,
 3. eine Pension,
 4. ein Fremdenzimmer im Privathaushalt,
 5. eine Privatwohnung
 6. eine Jugendherberge,
 7. eine Ferienwohnung,
 8. ein Motel,
 9. ein Campingplatz,
 10. ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden oder
 11. eine ähnliche Einrichtung.

§ 3 Befreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungsabgabe sind befreit:

1. Personen, die nach der Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen für den ununterbrochenen Aufenthalt kurbeitragspflichtig sind oder waren,
2. Personen, die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten,
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Abgabensatz

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung).
- (2) Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Übernachtung 2,50 € (EURO).

- (3) Die Beherbergungsabgabe wird bei einer Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage im Kalenderjahr erhoben.

§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungsabgabe für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Absatz 2 besteht neben dem Abgabenschuldner im Sinne des § 5 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Abs. 4 KAG (Kommunalabgabengesetz) für die Beherbergungsabgabe.
- (4) Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner im Sinne des § 5 Absatz 1 Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Pflichten der / des Abgabentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Stadt Aachen einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist die Betreiberin / der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Aachen verpflichtet, die Beherbergungsabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabepflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen.
- (3) Die Betreiberin / der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungsabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabeerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Aachen einzureichen. Die Abgabeerklärung muss von der Betreiberin / von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr / ihm dazu bevollmächtigen Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabeerklärung tritt an Stelle der Unterschrift eine dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- (4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabepflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgang aufzubewahren, wenn der Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungsabgabe nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung.

Auf Verlangen des Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise diesem vorzulegen.

- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Aachen zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht entsprechender Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird je Betriebsstätte mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabeanmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt Aachen

Auf Antrag kann die Beherbergungsabgabe derjenigen / demjenigen gegenüber erstattet werden, von der / von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Aachen entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungsabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absatz 4 sind dem Antrag beizufügen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Fachbereich Steuern und Kasse die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Wer als Abgabentrichtungspflichtiger im Sinne des § 5 Abs. 2 seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder, wenn der Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 2 nicht zu ermitteln ist, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Fachbereichs Steuern und Kasse der Stadt Aachen zur Mitteilung über die Person der / des Abgabentrichtungspflichtigen und alle zur Erhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG (Kommunalabgabengesetz) in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO).

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 und 12 dieser Satzung
 - a) beim Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen nicht oder nicht fristgerecht seine Abgabeanmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form in formgültiger Weise abgibt,
 - b) die Übernachtungsabgabe vom abgabenschuldigen Beherbergungsgast nicht einzieht,
 - c) dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und/oder die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,

- d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
 - e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art auf Verlangen der Stadt Aachen seiner Mitteilungspflicht über die Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ihre bzw. seiner Verpflichtungen zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.

§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2026 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Zu TOP Ö 14.1

7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Vorlage FB 60/0168/WP18-1

- Der **Finanzausschuss** hat hierzu in seiner Sitzung am 01.07.2025 ungeändert beschlossen.
- Der **Planungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Vorlage an die Verwaltung zurückverwiesen, m.d.B., das Thema Sondernutzungssatzung gesamtheitlich zu betrachten und zu präsentieren.
Darüber hinaus solle der vorgeschlagene Beschluss zunächst in der Kommission Barrierefreies Bauen vorgestellt werden, ehe sich der Planungsausschuss erneut damit befasse.